Eichenberg, am 14.04.2023

Solartechnikverordnung

Auf Grund des §9 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend der Gestaltung von Solartechnikanlagen im Geltungsbereich des Gemeindegebietes Eichenberg, mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenberg vom 14.04.2023, Aktenzahl EB-007-7-7, verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die laut Plandarstellung vom 11.04.2023, Aktenzahl EB-007-7-7 für folgende Gebiete:

- Weiler Eichenberg Dorf
- Weiler Eichenberg Sonnenhalde
- Weiler Eichenberg Neuhaus
- Weiler Eichenberg Niederhaus
- Weiler Eichenberg Lutzenreute
- Weiler Eichenberg Lehen
- Weiler Eichenberg Schüssellehen

sowie jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2
Begriffe

Solartechnikanlagen: umfassen Solaranlagen für die Erzeugung von Warmwasser oder PV-Anlagen zur Erzeugung von Strom mit den jeweilig dazugehörenden Einzelelementen wie Gläser, Rahmen oder Befestigungskonstruktion.

Hauptgebäude: besonders wichtiges, bedeutsames und großes Gebäude in einer Ansammlung von zusammengehörigen Gebäuden auf demselben Baugrundstück. Ein Nebengebäude kann kein Hauptgebäude sein.

Nebengebäude: ein Gebäude, das aufgrund seiner Art und Größe und seines Verwendungszweckes einem auf demselben Baugrundstück befindlichen Gebäude untergeordnet und nicht für Wohnzwecke bestimmt ist, wie Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen u.dgl.

GEMEINDE EICHENBERG
Dorf 53 | 6911 Eichenberg, Österreich | www.eichenberg.at |gemeindeamt@eichenberg.at |ATU 38708902

§ 3
Festlegungen

Solartechnikanlagen müssen so ausgeführt werden, dass sie optisch als untergeordnete Anlagen in Erscheinung treten.

Solartechnikanlagen sind in die Fassade oder Dachfläche zu integrieren bzw. flächenparallel auszuführen, ausgenommen bei Flachdächern. Die maximale Höhe der zulässigen Aufständerung samt Rahmen und Solarpaneelen darf bei Flachdächer höchstens 0,80 m und bei Gebäudewänden oder sonstigen Dächern höchstens 0,20 m betragen. Bei Flachdächern sind die Solartechnikanlagen von der Außenwand / Attika zurückversetzt anzuordnen.

Solartechnikanlagen dürfen den First, die seitlichen Vordächer und die Traufe nicht überragen.

Bei der Anbringung von Solartechnikanlagen an mehreren Gebäuden in verdichteter Bauweise ist auf eine gestalterische Abstimmung der Anlagen untereinander zu achten.

Für sämtliche Module der Solartechnikanlage sind ausschließlich blendarme Gläser zu verwenden. Die Einfassung der Kollektoren, sowie die Verkleidung sichtbarer Leitungen sind in matten und dunklen Farbtönen auszuführen oder farblich an die Dacheindeckung oder die Fassade anzupassen.

Die Ausführung von freistehenden Solartechnikanlagen und Solartechnikanlagen auf Stützmauern sind nicht zulässig. Die flächenparallele Anbringung von Solartechnikanlagen an Stützmauern, die direkt mit dem Hauptgebäude verbunden sind, ist zulässig.

§ 4
Ausnahmen

Geringfügige Ausnahmen von der gegenständlichen Verordnung sind möglich, wenn das besondere Anliegen des Bauwerbers nicht den grundsätzlichen Zielen des Schutzes und der Weiterentwicklung eines einheitlichen Orts- und Landschaftsbildes widerspricht.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt der Baubehörde. Vor Erteilung von Ausnahmebewilligungen hat die Baubehörde einen Sachverständigen für Fragen der Raumplanung und Baugestaltung oder den Gestaltungsbeirat der Gemeinde Eichenberg zu hören.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung betreffend Schutz des Landschafts- u. Ortsbildes gemäß § 17, Vorarlberger Baugesetz im Einzelfall.

Umfangreiche Ausnahmen bedürfen einer Änderung der Verordnung.

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage: Lageplan

Der Bürgermeister:

GEMEINDE EICHENBERG

iA. Josef Degasper

Veröffentlicht am: 23.05.2023

Kopie an die BH Bregenz am: 23.05.2023